

qualifizierte Techniker, Werkmeister und Arbeiter als Instruktoren für Qualitätsfragen zu verwenden.

§ 18

(1) Ausstellungen von Qualitätserzeugnissen sind möglichst oft und umfänglich zu organisieren.

(2) Presse, Rundfunk und Film werden aufgefordert, die Arbeitserfahrungen von Spitzenbetrieben und der Arbeitsaktivisten bei der Steigerung der Qualitätsproduktion in weitestem Umfange zu popularisieren.

§ 19

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie im

Zusammenwirken mit dem Ministerium für Planung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 11a.

Verordnung über die Regelung der Preise
für freie Treibstoffe.

Vom 24. November 1949

Die Preisverordnung Nr. 11, Verordnung über die Regelung der Preise für Treibstoffe vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1

Der Preis für freie Treibstoffe beträgt für

Vergaser-Treibstoff	1,80 DM je/
Dieselmotortreibstoff	1,40 DM je/kg.
Treibgas — Flüssiggas	2,60 DM je/kg.

§ 2

Für die durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung ausgegebenen Treibstoffkontingente gelten weiterhin die Verbraucherpreise der Preisverordnung Nr. 180 über die Regelung der Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas vom 22. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 271).

§ 3

Die Unterschiedsbeträge, die sich aus den Preisen nach der Preisverordnung Nr. 180 und den gemäß § 1 dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, sind abzüglich der auf den erhöhten Preis entfallenden Umsatzsteueranteile an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1949

Ministerium der Finanzen

I. V. R u m p f
Staatssekretär